

erschient täglich
6 Uhr früh in den
Druckerei, Koberg-
20. — Die Redaktion
bei der Sifonstraße 24
von 8 bis 6
(p. m.), die Verwaltung
Koberg 1 (Papierhand-
lung Jof. Krmpötl).
Telephon Nr. 58.
Druckerei des
Polaer Tagblatt
H. Krmpötl & Co.).
Herausgeber:
Hugo Dudch.
Die Redaktion und
Verwaltung verantwortlich:
Klaus Lorbeck.

Polaer Tagblatt

Abdruck als 10 Heller.
Bezugsgebühr:
Monatlich . . . 1 K 20 h.
Dreimonatlich . . . 3 K — h.
Für das Ausland erhöht sich
die Bezugsgebühr um die
Postgebühren.
Postsparkassenkonto
Nr. 138.575.
Anzeigenpreise:
Eine Zeitspalte (4 mm hoch,
2 cm lang) 30 h. im Wert
von 100 h. in 14 Tagen
druck 12 h. Restlohnach-
richten werden mit 2 K für
eine Spaltenzeile, Anzeigen
zwischen Text mit 1 K für
eine Zeitspalte berechnet.

Jahrgang. Pola, Dienstag, 18. Dezember 1917. Nr. 4083.

Die Bedingungen des Waffenstillstandes.

Unter amtlicher Tagesbericht.

Wien, 17. Dezember. (K.B.) Amtlich wird ver-
meldet:
Österreichischer Kriegsschauplatz: Waffenstillstand.
Italienischer Kriegsschauplatz: Zwischen Brenta und
Piave wurden südlich des Col Capri neuerlich 400
Kriegsgefangene eingebracht; weiter östlich schickerten feind-
liche Truppen Angriffe. An der Piave Artilleriekämpfe. Haupt-
mann Semmowsky errang seinen 27. Luftsieg.
Der Chef des Generalstabes.

Bericht des deutschen Hauptquartiers.

Wien, 17. Dezember. (K.B. — Wolffbüreau.)
Österreichischer Kriegsschauplatz: Zwischen Brenta und
Piave wurden südlich des Col Capri neuerlich 400
Kriegsgefangene eingebracht; weiter östlich schickerten feind-
liche Truppen Angriffe. An der Piave Artilleriekämpfe. Haupt-
mann Semmowsky errang seinen 27. Luftsieg.
Der Chef des Generalstabes.

Italienische Front: Zwischen Brenta und Piave

Wien, 17. Dezember. (K.B. — Wolffbüreau.)
Österreichischer Kriegsschauplatz: Zwischen Brenta und
Piave wurden südlich des Col Capri neuerlich 400
Kriegsgefangene eingebracht; weiter östlich schickerten feind-
liche Truppen Angriffe. An der Piave Artilleriekämpfe. Haupt-
mann Semmowsky errang seinen 27. Luftsieg.
Der Chef des Generalstabes.

Bulgarischer Operationsbericht.

Wien, 16. Dezember. (K.B. — Wolffbüreau.)
Österreichischer Kriegsschauplatz: Zwischen Brenta und
Piave wurden südlich des Col Capri neuerlich 400
Kriegsgefangene eingebracht; weiter östlich schickerten feind-
liche Truppen Angriffe. An der Piave Artilleriekämpfe. Haupt-
mann Semmowsky errang seinen 27. Luftsieg.
Der Chef des Generalstabes.

Kriegserklärung der Union.

Wien, 17. Dezember. (K.B.) Nach einer heute
erhaltenen offiziellen Nachricht hat die Regierung der
Vereinigten Staaten am 7. Dezember 1917 den Krieg erklärt.

Waffenstillstandsbedingungen.

Wien, 17. Dezember. (K.B.) Der heute ver-
öffentlichte Waffenstillstandsvertrag lautet:
Der Waffenstillstand beginnt am 17. De-
zember 1917 um 12 Uhr mittags und dauert bis 14.
Uhr mittags. Die vertragschließenden
Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21.
Dezember 1917 zu kündigen. Erfolgt dies
nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter,
bis eine der Parteien ihn mit siebenmögiger Frist kündigt.
Artikel II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf
alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte
auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meere und
der Ostsee.
Auf dem russisch-türkischen Kriegsschauplatz in
Mittell-Ost Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein.
Die Vertragschließenden verpflichten sich, während
des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten
Fronten und auf den Inseln des Moonsindes befind-
lichen Truppenverbände auch hinsichtlich ihrer Gliederung
und ihres Charakters nicht zu verstärken und an diesen Fron-
ten keine Konzentrationen zur Vorbereitung einer Of-
fensiv vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Ver-
tragschließenden, bis 14. Jänner 1918 von der Front
zwischen dem Schwarzen Meere und der Ostsee keine
operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei
denn, daß die Verschiebungen im Augenblicke der Unter-
zeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon einge-
leitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden,
in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengra-
des keine Kriegsschiffe und in den Häfen des Schwarz-
en Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes
keine Truppen zusammenzuführen.
Der Artikel III legt die Demarkationslinien fest.
Der Artikel IV zitiert die detaillierten Bedingungen,
unter denen zur Entlohnung und Befestigung der freunds-
chaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der ver-
tragschließenden Parteien ein organisierter Verkehr der
Gruppen gestattet wird. Danach ist der Verkehr nur
bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
zulässig.
An den Verkehrsstellen, deren je zwei bis drei
in jeder Abzweigung russischen Division organisiert
werden, dürfen gleichzeitig höchstens 25 Angehörige je-
der Partei ohne Waffen sich aufhalten. Der Austausch
von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene
Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der
Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Ge-
brauches an den Verkehrsstellen ist erlaubt. Ueber die
Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Lan-
des, die beheimatet sind kann erst bei den Friedens-
verhandlungen entschieden werden. Hierzu zählen auch
die Angehörigen der polnischen Truppenteile.
Personen, die entgegen diesen Vereinbarungen die
Demarkationslinie der Gegenseite überschreiten, wer-
den festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kün-
digung des Waffenstillstandes zurückgegeben.
Der Artikel V bestimmt bezüglich des Seekrieges,
daß der Waffenstillstand sich auf das ganze Schwarze
Meer und auf die Ostsee, östlich des 15. Längengra-
des östlich von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen
See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Par-
teien erstreckt. Bezüglich des Weißen Meeres, und der
russischen Küstengewässer des nördlichen Eismeres wird
zwischen der deutschen und der russischen Seekriegs-
leitung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.
Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe
in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit
schon jetzt unterbleiben. In jenen besonderen Verein-
barungen sollen auch Bestimmungen aufgenommen wer-
den, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß die See-
streitkräfte der vertragschließenden Parteien sich auf an-
deren Meeren bekämpfen. See- und Luftangriffe auf
Häfen und Küsten des anderen Vertragsastes werden
auf allen Meeren unterbleiben. Das Anlaufen der von
einer Partei besetzten Häfen oder Küsten durch See-
streitkräfte der anderen ist verboten, ebenso das Ueber-
fliegen derselben, sowie der Demarkationslinien. Die
Vereinbarung trifft ferner Bestimmungen über die See-
demarkationslinien für das Schwarze Meer und die
Ostsee, und verfügt, daß die russischen See- und Luft-
streitkräfte diese Demarkationslinien nicht nach Süden, die See-
streitkräfte der Verbündeten nicht nach Norden über-
schreiten dürfen. Die russische Regierung übernimmt die
Gewähr, daß sich die See- und Luftstreitkräfte der Entente, die
sich bei Beginn des Waffenstillstandes östlich der
Demarkationslinien befinden, oder später dorthin ge-
langen, ebenso verhalten wie die russischen See- und Luft-
streitkräfte. Der Handel und die Handelschiffahrt in den
oben bezeichneten Seegebieten des Schwarzen Meeres
und der Ostsee sind frei. Nähere Bestimmungen hierüber
werden durch besondere Kommissionen für beide See-
gebiete getroffen.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, während
des Waffenstillstandes in beiden Seegebieten keine An-
tarsenoperationen zur See gegeneinander vorzubereiten.
Der Artikel VI befaßt: Zur Vermeidung von Un-
ruhen und Zwischenfällen an der Front dürfen keine Injan-
teriereinheiten näher als 5 Kilometer von der Front
näher als 15 Kilometer hinter der Front angetroffen
werden. Für die Luftstreitkräfte gilt eine 10-Kilo-
meter-Zone hinter den eigenen Demarkationslinien. Der
Landverkehr wird nicht unterbrochen. Die Truppen
sollen an den Stellungen hinter den vordere Drahtstän-
den stehen bleiben, ausgenommen die der Vorbereitung
von Angriffen dienenden.
Artikel VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes
treten nachstehende Listen aus Vertretern jedes an be-
treffenden Frontstück beteiligten Staates zusammenge-
setzte Waffenstillstandskommissionen zusammen, denen
alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waf-
fenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen
zugewiesen sind: Riga für die Ostsee, Dünaburg für die
Front von der Ostsee bis zur Desna, Brest-Litowsk für
die Front von der Desna bis zum Pripiet, Verebi-
tschewsk für die Front vom Pripiet bis zum Dniester,
Koloswar und Fockani für die Front vom Dniester
bis zum Schwarzen Meer und Odessa für das Schwarze
Meer. Diesen Kommissionen werden unmittelbare und
unkontrollierte Fernschreibverbindungen in die Heimatländer
ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Auf den rus-
sisch-türkischen Kriegsschauplatz in Asien werden der-
artige Kommissionen nach Vereinbarung der beidersei-
tigen Militärkommandierenden eingerichtet.
Artikel VIII. Der Waffenstillstandsvertrag vom 3. De-
zember 1917, samt alle folgenden künftigen Waffen-
stillstands- oder Waffenstillstandsvereinbarungen werden durch
diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.
Artikel IX. Die vertragschließenden Parteien werden
im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung die-
ses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen
eintreten.
Artikel X. Ausgehend vom Grundgedanken der Freiheit,
Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit des neu
entstandenen russischen Reiches sind die Obersten Heeresleitun-
gen der Türkei und Rußlands bereit, ihre Truppen
aus Persien zurückzuführen und werden alsbald mit
der persischen Regierung zur Regelung der Einzelheiten
in Verbindung treten.
Artikel XI. Jede Vertragspartei erhält eine Aus-
fertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer
Sprache, die von den bevollmächtigten Vertretern unter-
zeichnet ist.
Friedensverhandlungen.
Wien, 17. Dezember. (K.B.) Die Regierungen
Österreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens, der Tür-
kei und Rußlands werden nunmehr dem abgeschlossenen
Waffenstillstandsvertragstextens Friedensverhandlungen fol-
gen lassen. Die Auswahl und Entsendung von Be-
vollmächtigten zu diesen Verhandlungen ist im Zuge.
Bis zum Antritt der Bevollmächtigten werden

Sage mit siebenmögiger Frist zu kündigen. Erfolgt dies
nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter,
bis eine der Parteien ihn mit siebenmögiger Frist kündigt.

Artikel II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf
alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte
auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meere und
der Ostsee.

Auf dem russisch-türkischen Kriegsschauplatz in
Mittell-Ost Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, während
des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten
Fronten und auf den Inseln des Moonsindes befind-
lichen Truppenverbände auch hinsichtlich ihrer Gliederung
und ihres Charakters nicht zu verstärken und an diesen Fron-
ten keine Konzentrationen zur Vorbereitung einer Of-
fensiv vorzunehmen. Ferner verpflichten sich die Ver-
tragschließenden, bis 14. Jänner 1918 von der Front
zwischen dem Schwarzen Meere und der Ostsee keine
operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei
denn, daß die Verschiebungen im Augenblicke der Unter-
zeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon einge-
leitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragschließenden,
in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengra-
des keine Kriegsschiffe und in den Häfen des Schwarz-
en Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes
keine Truppen zusammenzuführen.

Der Artikel III legt die Demarkationslinien fest.
Der Artikel IV zitiert die detaillierten Bedingungen,
unter denen zur Entlohnung und Befestigung der freunds-
chaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der ver-
tragschließenden Parteien ein organisierter Verkehr der
Gruppen gestattet wird. Danach ist der Verkehr nur
bei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
zulässig.

An den Verkehrsstellen, deren je zwei bis drei
in jeder Abzweigung russischen Division organisiert
werden, dürfen gleichzeitig höchstens 25 Angehörige je-
der Partei ohne Waffen sich aufhalten. Der Austausch
von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene
Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der
Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Ge-
brauches an den Verkehrsstellen ist erlaubt. Ueber die
Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Lan-
des, die beheimatet sind kann erst bei den Friedens-
verhandlungen entschieden werden. Hierzu zählen auch
die Angehörigen der polnischen Truppenteile.

Personen, die entgegen diesen Vereinbarungen die
Demarkationslinie der Gegenseite überschreiten, wer-
den festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kün-
digung des Waffenstillstandes zurückgegeben.

Der Artikel V bestimmt bezüglich des Seekrieges,
daß der Waffenstillstand sich auf das ganze Schwarze
Meer und auf die Ostsee, östlich des 15. Längengra-
des östlich von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen
See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Par-
teien erstreckt. Bezüglich des Weißen Meeres, und der
russischen Küstengewässer des nördlichen Eismeres wird
zwischen der deutschen und der russischen Seekriegs-
leitung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.
Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe
in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit
schon jetzt unterbleiben. In jenen besonderen Verein-
barungen sollen auch Bestimmungen aufgenommen wer-
den, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß die See-
streitkräfte der vertragschließenden Parteien sich auf an-
deren Meeren bekämpfen. See- und Luftangriffe auf
Häfen und Küsten des anderen Vertragsastes werden
auf allen Meeren unterbleiben. Das Anlaufen der von
einer Partei besetzten Häfen oder Küsten durch See-
streitkräfte der anderen ist verboten, ebenso das Ueber-
fliegen derselben, sowie der Demarkationslinien. Die
Vereinbarung trifft ferner Bestimmungen über die See-
demarkationslinien für das Schwarze Meer und die
Ostsee, und verfügt, daß die russischen See- und Luft-
streitkräfte diese Demarkationslinien nicht nach Süden, die See-
streitkräfte der Verbündeten nicht nach Norden über-
schreiten dürfen. Die russische Regierung übernimmt die
Gewähr, daß sich die See- und Luftstreitkräfte der Entente, die
sich bei Beginn des Waffenstillstandes östlich der
Demarkationslinien befinden, oder später dorthin ge-
langen, ebenso verhalten wie die russischen See- und Luft-
streitkräfte. Der Handel und die Handelschiffahrt in den
oben bezeichneten Seegebieten des Schwarzen Meeres
und der Ostsee sind frei. Nähere Bestimmungen hierüber
werden durch besondere Kommissionen für beide See-
gebiete getroffen.

demarkationslinien für das Schwarze Meer und die
Ostsee, und verfügt, daß die russischen See- und Luft-
streitkräfte diese Demarkationslinien nicht nach Süden, die See-
streitkräfte der Verbündeten nicht nach Norden über-
schreiten dürfen. Die russische Regierung übernimmt die
Gewähr, daß sich die See- und Luftstreitkräfte der Entente, die
sich bei Beginn des Waffenstillstandes östlich der
Demarkationslinien befinden, oder später dorthin ge-
langen, ebenso verhalten wie die russischen See- und Luft-
streitkräfte. Der Handel und die Handelschiffahrt in den
oben bezeichneten Seegebieten des Schwarzen Meeres
und der Ostsee sind frei. Nähere Bestimmungen hierüber
werden durch besondere Kommissionen für beide See-
gebiete getroffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, während
des Waffenstillstandes in beiden Seegebieten keine An-
tarsenoperationen zur See gegeneinander vorzubereiten.

Der Artikel VI befaßt: Zur Vermeidung von Un-
ruhen und Zwischenfällen an der Front dürfen keine Injan-
teriereinheiten näher als 5 Kilometer von der Front
näher als 15 Kilometer hinter der Front angetroffen
werden. Für die Luftstreitkräfte gilt eine 10-Kilo-
meter-Zone hinter den eigenen Demarkationslinien. Der
Landverkehr wird nicht unterbrochen. Die Truppen
sollen an den Stellungen hinter den vordere Drahtstän-
den stehen bleiben, ausgenommen die der Vorbereitung
von Angriffen dienenden.

Artikel VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes
treten nachstehende Listen aus Vertretern jedes an be-
treffenden Frontstück beteiligten Staates zusammenge-
setzte Waffenstillstandskommissionen zusammen, denen
alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waf-
fenstillstandsbestimmungen in den betreffenden Bereichen
zugewiesen sind: Riga für die Ostsee, Dünaburg für die
Front von der Ostsee bis zur Desna, Brest-Litowsk für
die Front von der Desna bis zum Pripiet, Verebi-
tschewsk für die Front vom Pripiet bis zum Dniester,
Koloswar und Fockani für die Front vom Dniester
bis zum Schwarzen Meer und Odessa für das Schwarze
Meer. Diesen Kommissionen werden unmittelbare und
unkontrollierte Fernschreibverbindungen in die Heimatländer
ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt. Auf den rus-
sisch-türkischen Kriegsschauplatz in Asien werden der-
artige Kommissionen nach Vereinbarung der beidersei-
tigen Militärkommandierenden eingerichtet.

Artikel VIII. Der Waffenstillstandsvertrag vom 3. De-
zember 1917, samt alle folgenden künftigen Waffen-
stillstands- oder Waffenstillstandsvereinbarungen werden durch
diesen Waffenstillstandsvertrag außer Kraft gesetzt.

Artikel IX. Die vertragschließenden Parteien werden
im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung die-
ses Waffenstillstandsvertrages in Friedensverhandlungen
eintreten.

Artikel X. Ausgehend vom Grundgedanken der Freiheit,
Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit des neu
entstandenen russischen Reiches sind die Obersten Heeresleitun-
gen der Türkei und Rußlands bereit, ihre Truppen
aus Persien zurückzuführen und werden alsbald mit
der persischen Regierung zur Regelung der Einzelheiten
in Verbindung treten.

Artikel XI. Jede Vertragspartei erhält eine Aus-
fertigung dieser Vereinbarung in deutscher und russischer
Sprache, die von den bevollmächtigten Vertretern unter-
zeichnet ist.

Friedensverhandlungen.

Wien, 17. Dezember. (K.B.) Die Regierungen
Österreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens, der Tür-
kei und Rußlands werden nunmehr dem abgeschlossenen
Waffenstillstandsvertragstextens Friedensverhandlungen fol-
gen lassen. Die Auswahl und Entsendung von Be-
vollmächtigten zu diesen Verhandlungen ist im Zuge.
Bis zum Antritt der Bevollmächtigten werden



